

B E R I C H T
der
B U N D E S R E G I E R U N G
gemäß §§ 10 (3) und 11 (2) des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl.Nr. 207/62,
betreffend
das Jahresprogramm, die Grundsätze und Zinssätze
für das Wirtschaftsjahr 1990/91 des ERP-Fonds

JAHRESPROGRAMM 1990/91 des ERP-FONDS

Im vorliegenden Jahresprogramm 1990/91 werden gemäß § 10 des ERP-Fonds-Gesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 207/1962, die grundsätzlichen Zielsetzungen für die ERP-Kreditvergabe im Wirtschaftsjahr 1990/91 und das ziffernmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel festgelegt. Dabei wird insbesondere auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und auf die internationalen Regeln betreffend Direktförderungen Bedacht genommen.

Ziele des ERP-Jahresprogrammes 1990/91 für die einzelnen Sektorena) INDUSTRIE und GEWERBE

Ansatzpunkte sind:

- die Förderung von Forschung und Entwicklung (im nachfolgenden F&E genannt) und von sonstigen Innovationen
- die Unterstützung von regionalpolitischen Zielsetzungen
- die Förderung der Internationalisierung von österreichischen Unternehmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der osteuropäischen Märkte

Das ERP-Jahresprogramm orientiert sich am Ziel einer offensiven Struktur- und Regionalpolitik für die neunziger Jahre. Es soll die Anpassung vornehmlich der kleineren und mittleren Unternehmen der Industrie und des Gewerbes an künftige weltwirtschaftliche Wettbewerbsverhältnisse und an wirtschaftspolitische Prioritäten unterstützen.

- 2 -

Die wesentlichen Kriterien für die ERP-Mittelvergabe sind:

- vorausschauende und nicht reaktive Förderung
- Förderung von Projekten, deren Finanzierungserfordernisse vor allem aus bestimmten Unternehmensgrößen und aus bestimmten Projektphasen ("Start-up-Phase") resultieren.
- Förderung nach übersichtlichen Grundsätzen und mit kalkulierbaren Konditionen.
- Förderung im Einklang mit strukturpolitischen Zielen und internationalen Vereinbarungen unter Bedachtnahme auf die Förderungsregeln der EG

Beim Jahresprogramm 1990/91 läßt sich der ERP-Fonds von den vorstehenden Kriterien und Prioritäten und insbesondere von folgenden Überlegungen leiten:

Die österreichische Industrie und das Gewerbe finden derzeit auf dem Kapitalmarkt Konditionen vor, die von einem steilen Zinsanstieg und von nach wie vor höheren Kosten des Fremdkapitals als etwa in Deutschland gekennzeichnet sind. Da ausländische Kapitalmärkte insbesondere mittleren oder kleineren Unternehmungen kaum offenstehen, erscheint eine Unterstützung der Finanzierung von innovativen Projekten zweckmäßig.

Die offensive Förderung von innovativen Projekten in Österreich erscheint in den nun vorliegenden internationalen Vergleichen (u.a. OECD-Bericht) keineswegs überhöht. Dennoch soll die Förderung gezielt jenen Vorhaben zukommen, die nach transparenten Kriterien struktur- regional- und umweltpolitischen Gesichtspunkten entsprechen.

Die Konditionengestaltung für die einzelnen Schwerpunkte der ERP-Förderung orientiert sich an der Projektphase, dem Risiko und der wirtschaftspolitischen Zielsetzung. Insbesondere werden tilgungsfreie Zeiträume mit günstigeren Zinssätzen für die Startphase von Projekten eingeräumt. In der Startphase wird dem Unternehmen ein Fixzinssatz zugesichert.

Mit dem neuen Jahresprogramm wird jedoch auch erstmals die besondere Kostengünstigkeit der ERP-Förderung bei starkem Anstieg des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt berücksichtigt: steigt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt (sprungfixer Zinssatz).

Sinkt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate unter die vorerwähnten Grenzen, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Im Technologie- und im Internationalisierungsprogramm werden zwei zusätzliche Neuerungen eingeführt. Einerseits wird erstmals dem Gedanken des "Risk-sharing" Rechnung getragen. Bei einem - bei Vertragsabschluß definierten - Projektscheitern kann eine Tilgungsaussetzung und damit einhergehend eine Ausdehnung der Laufzeit bis um weitere 5 Jahre festgelegt werden.

Zum anderen wird in diesen Programmen zur stärkeren Annäherung an Marktkonditionen eine Wahlmöglichkeit für den Kreditwerber eingeführt: Nach einer Laufzeit von 5 Jahren kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 0,5 %-Punkten (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt.

- 4 -

Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basiszinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

Um die strukturpolitisch erwünschten Zielsetzungen effizient zu erreichen, wird die Vergabe der ERP-Kredite nach objektiven Kriterien erfolgen. Dazu wird ein vorhandenes Bewertungsschema modifiziert, das auch als Maßstab für die Höhe der Kreditquote heranzuziehen ist. Als Höchstgrenze für die Kreditquote gelten 75 %. Im Sinne der gezielten Förderung werden signifikante Finanzierungsbeiträge angestrebt. Um dieses Ziel auch aus budgetärer Sicht für möglichst viele Projekte erreichen zu können, wird im Regelfall der Kredithöchstbetrag pro Projekt und Unternehmen mit S 100 Mio. p.a. festgelegt; Bagatellförderungen werden ausgeschlossen.

Bei der ERP-Kreditvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Umweltverträglichkeit von Produktion und Produkten sowie auf die Schonung von nicht erneuerbaren Ressourcen (Energie und Rohstoffe) gelegt.

1. Förderung von F & E und Innovation

ERP-Kredite werden für innovative Projekte vergeben, die für private Investoren mit hohem Risiko verbunden sind und deswegen auf dem Kreditmarkt oft nur relativ teure Mittel ("Risikoprämie") erhalten. Eine gesamtwirtschaftliche Begründung erfährt die Förderung insofern, als der Nutzen von F & E und Innovationen auch auf vor- und nachgelagerte Unternehmen übergehen kann, sodaß der private Nutzen innovatorischer Aktivitäten häufig hinter dem sozialen zurückbleibt und es daher ohne zusätzliche Anreize (günstige Finanzierungsbedingungen) zu wenig Entwicklung und Innovation gäbe.

Das Technologie- und Innovationsprogramm trägt auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß immaterielle Investitionen häufig stärker zu den Kernfähigkeiten eines Unternehmens beitragen und seine internationale Marktstellung fundieren. Indirekt wird durch dieses Programm auch der Aspekt der Höherqualifizierung der Beschäftigten gefördert.

Zur Unterstützung des Aufbaus bzw. der Erweiterung der F&E-Infrastruktur von österreichischen Klein- und Mittelbetrieben werden Investitionen und Aufwendungen für die Ausstattung von Labors, etc. gefördert.

Weiters sollen im Rahmen dieses Programmes Kooperationsprojekte österreichischer Unternehmen untereinander bzw. mit Forschungsinstitutionen gefördert werden. Angesprochen sind gemeinsame Projekte zur Errichtung von Pilotanlagen bzw. zur Fertigungsüberleitung von gemeinsamen F&E-Ergebnissen.

2. Regionalförderung

Regionalpolitik durch Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in regional benachteiligten Gebieten ist sinnvoll, um dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegenzusteuern. Und sie hat weiters dann ihre Berechtigung, wenn dadurch eine optimale Allokation der Ressourcen erreicht werden kann. In diesem Fall ist Investitionsförderung zur Bewältigung der Anpassungsschwierigkeiten gerechtfertigt.

Besonderes Augenmerk wird dem Aspekt der Steigerung der betrieblichen Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur (z.B. hinsichtlich Produkt und Verfahren, Qualifikationsintensität, unternehmerischer Funktion) geschenkt (endogene Erneuerung).

Die Kriterien des ERP-Fonds für regionale Förderungen entsprechen den von der ÖROK festgelegten Richtlinien in bezug auf die Abgrenzung eines benachteiligten Gebietes.

3. Förderung von Internationalisierung

Österreich weist hinsichtlich des Internationalisierungsgrades gegenüber vergleichbaren europäischen Ländern einen deutlichen Rückstand auf. Im Zuge der weltweit immer stärker werdenden wirtschaftlichen Verflechtung sind Direktinvestitionen im Ausland für Industrieunternehmen unbedingt notwendig, um international bestehen zu können. Aufgrund verschiedenster Faktoren haben in der Vergangenheit zu wenige Unternehmen den Schritt ins Ausland gewagt. Als Hauptgründe für das Zurückbleiben von Direktinvestitionen werden mangelnde Kapitalausstattung und Finanzierungsmöglichkeiten, organisatorische Schwächen und Risikoscheu genannt. Zur Begrenzung des speziell bei Auslandsinvestitionen höheren Risikos durch Senkung der Investitionskosten stellt der ERP-Fonds Kredite für die Finanzierung von Auslandsinvestitionen zur Verfügung. Das Internationalisierungsprogramm ist zeitlich begrenzt als Aufholprogramm ("Sunset-Prinzip") konzipiert.

Die jüngsten politischen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen in Osteuropa stellen für die österreichische Wirtschaft eine einmalige und möglicherweise kurzfristige historische Chance zur Internationalisierung dar. In absehbarer Zeit wird unser räumlicher und traditioneller Vorsprung gegenüber Interessenten aus dem übrigen Westeuropa, Amerika oder Asien verschwinden. Daher richtet der ERP-Fonds ab sofort ein eigenes ERP-Osteuropa-Programm ein. Dieses Programm soll österreichischen Investoren kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten von mit Unsicherheiten und Risiken verbundenen Investitionen auf den Ostmärkten bieten. Dieses Programm wird vorläufig für 3 Jahre in Aussicht gestellt. Für die ersten 2 Jahre ist dafür S 1 Mrd. geplant; das Jahresprogramm 1990/91 wird mit S 500 Mio dotiert.

Das dargestellte Jahresprogramm gilt für alle Kreditansuchen, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 eingereicht werden.

Aufgrund des außerordentlich hohen Antragseinganges im Wirtschaftsjahr 1989/90 konnten bei weitem nicht alle förderungswürdigen Kreditanträge aus den Mitteln des Jahresprogrammes 1989/90 genehmigt werden. Da aber eine Anzahl der in 1989/90 eingereichten, förderungswürdigen Anträge den neuen Förderungsgrundsätzen nicht entspricht, ist im Jahresprogramm 1990/91 eine eigene Dotierung für derartige Projekte und für bereits beschlossene Kreditanträge (Tranchen) vorgesehen.

Daher gilt für jene Projekte, die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 1989/90 im ERP-Normalprogramm eingereicht wurden, hinsichtlich der Kreditkonditionen folgendes:

- die Laufzeit richtet sich nach den im Jahresprogramm 1989/90 geltenden Grundsätzen:
 - tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr
 - Tilgungszeitraum: 4 bis maximal 9 Jahre
- für den Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit (inkl. tilgungsfreie Zeit) die Regelung betreffend den sprungfixen Zinssatz

Für die zu Lasten des Jahresprogrammes 1990/91 zuzuzählenden Tranchen gilt hinsichtlich der Kreditkonditionen folgendes:

- die Laufzeit richtet sich nach den Grundsätzen desjenigen Jahresprogrammes, in dem die erste Tranche beschlossen wurde.
- für den Zinssatz gelten für Projekte im:
 - Normalverfahren: tilgungsfreie Zeit: 5 % p.a.
 - in der Tilgungszeit gilt der sprungfixe Zinssatz
 - Regionalprogramm: tilgungsfreie Zeit: 2,5 % p.a.
 - in der Tilgungszeit gilt der sprungfixe Zinssatz

- 8 -

Technologie- und

Internationalisierungsprogramm: in den ersten 3 Jahren der

Laufzeit: 4 % p.a.

in der Restlaufzeit gilt der
sprungfixe Zinssatz

b) VERKEHR

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich. Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene können im Hinblick auf die Transitsituation Österreichs auch dann gefördert werden, wenn sie im Ausland durchgeführt werden, sofern sie sich daraus nachweislich positive Auswirkungen für das österreichische Bundesgebiet ergeben. Da eine weitere Straßenentlastung im höchsten volkswirtschaftlichen Interesse liegt, soll die im Jahr 1985 im ERP-Programm begonnene Förderung der Verkehrsverlagerung im Wirtschaftsjahr 1990/91 fortgesetzt werden.

c) TOURISMUS

Die Bedeutung des österreichischen Tourismus im Rahmen der Volkswirtschaft steht außer Zweifel. 1989 wurden rd. 122,5 Mio. Gästenächtigungen (davon rd. 93,8 Mio. Ausländer- und 28,7 Mio. Inländernächtigungen) statistisch erfaßt: die Deviseneinnahmen aus dem Reiseverkehr betragen 1989 rd. S 141 Mrd. Die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr fließen zu nicht ganz 60 % in das Hotel- und Gastgewerbe, mehr als 40 % direkt in andere Wirtschaftszweige. Rund ein Zehntel aller Berufstätigen arbeitet im Bereich des Fremdenverkehrs.

Wenngleich Österreich mit jährlichen Deviseneinnahmen von rd. S 16.000,-- pro Kopf der Bevölkerung das tourismusintensivste Industrieland der Welt ist, darf nicht übersehen werden, daß es nicht unerhebliche Marktanteilsverluste am Welttouristikmarkt seit etwa 1973 hinnehmen mußte und im Vergleich zu früheren Jahren nur ein unterdurchschnittliches Wachstum der Wertschöpfung der österreichischen Tourismuswirtschaft zu erwarten ist. Nicht unwesentlich hat dazu beigetragen, daß sowohl die unmittelbaren Nachbarländer Österreichs schon seit Jahren große Anstrengungen zur Tourismussteigerung unternehmen, als auch touristische Fernziele sehr wesentlich an Attraktivität gewonnen haben. Den aus Untersuchungen hervorgehenden Trends des Gästeverhaltens folgend, wird es nach wie vor Hauptaufgabe der österreichischen Tourismuswirtschaft sein, die Qualität des österreichischen Tourismusangebotes zu verbessern und auch strukturelle Maßnahmen zu setzen, um die Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes und damit dessen Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Es erscheint daher zielführend, die touristische Infrastruktur durch Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes auch für jüngere Urlaubsgäste auszubauen.

Auch wird der weiteren Qualitätssteigerung bestehender Tourismusbetriebe zumindest zur Erreichung der 3-Sterne-Kategorie Bedeutung beizumessen sein, da sich international immer mehr die Tendenz zur gehobenen Qualität abzeichnet.

Nachdem noch immer 49 % der gewerblichen Bettenkapazität dem 1- und 2-Sterne-Bereich angehören, ist es besonders vordringlich, den Prozeß der Qualitätssteigerung und Strukturverbesserung weiter voranzutreiben.

- 10 -

Auch dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewußterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden; Neubauten solcher Betriebe sollen nur dann gefördert werden, wenn sie gehobenen Standards sind und davon eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Fremdenverkehrs zu erwarten ist. Die Förderung der strukturverbessernden Maßnahmen hat unter Beachtung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer zu erfolgen.

Nicht zuletzt war es bereits in der Vergangenheit und wird es auch für die Zukunft ein Anliegen des ERP-Fonds sein, als Voraussetzung für eine Förderung die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

d) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Im Bereich der Landwirtschaft wird es notwendig sein, überbetriebliche Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Getreide, insbesondere auch für Alternativprodukte zu schaffen. Wie in den Vorjahren sollen auch im Wirtschaftsjahr 1990/91 solche überbetriebliche Einrichtungen für die Bereiche der Tierproduktion mit ERP-Mitteln unterstützt werden, wodurch eine höhere Wertschöpfung, eine Sicherung der inländischen Nahrungsmittelversorgung und auch Exportmöglichkeiten bzw. Importsubstitution ermöglicht werden.

Ferner soll die Förderung von Projekten zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse aus energiewirtschaftlichen Überlegungen in der ERP-Förderung ermöglicht werden.

- 11 -

Die im Wirtschaftsjahr 1987/88 eingeleitete Förderungsmöglichkeit für die Neuerrichtung oder Erweiterung von Gewächshäusern samt den für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen soll unter Berücksichtigung der Außenhandelsituation Österreichs bei Gartenbauprodukten und zur Versorgungssicherung bei Katastrophen (z.B. Tschernobyl) fortgesetzt werden.

Im Zuge der anstehenden strukturellen Probleme der Molkerei- und Käsewirtschaft können einschlägige Investitionsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Aspekte leisten.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten der langfristigen Erhaltung des Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages auch die Bestrebungen des Umweltschutzes immer mehr Bedeutung bekommen. Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Der Wald hat gerade in einer überwiegend industriell bestimmten Gesellschaft auch als Erholungsraum eine sehr große Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem "neuartigen Waldsterben" ergeben sich unaufschiebbare außerplanmäßige Investitionsmaßnahmen. Es erscheint daher zweckmäßig, für forstliche Maßnahmen weiterhin ERP-Mittel bereitzustellen.

e) WIRTSCHAFTLICHE FÖRDERUNG VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Die internationalen Verpflichtungen Österreichs im Bereich der Entwicklungshilfe erfordern bedeutende Anstrengungen, insbesondere hinsichtlich einer erhöhten öffentlichen Mittelaufbringung.

Entwicklungshilfe ist in erster Linie ein Akt der internationalen Solidarität, aber auch ein gewichtiger Beitrag zur Überwindung der Gegensätze zwischen Nord und Süd im Sinne einer fruchtbaren Partnerschaft.

Die mit ERP-Mitteln finanzierten Entwicklungshilfeprojekte zielen darauf ab, die wirtschaftliche und soziale Struktur in den Entwicklungsländern zu verbessern und damit eine Mobilisierung brachliegender Ressourcen und Kapazitäten zu bewirken, die letzten Endes zu einer Steigerung der Kaufkraft und Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der Märkte der Dritten Welt beitragen sollen. Bei den mit ERP-Mitteln finanzierten Projekten wird überdies auch auf eine österreichische Wertschöpfung in Form von Ausrüstung und Dienstleistungen Bedacht genommen.

Ferner wird der Idee der Counterpartmittel insofern Rechnung getragen, daß auf eine lokale Mittelaufbringung geachtet und soweit wie möglich die Einrichtung lokaler Counterpart-Fonds gefördert wird.

Jahresprogramm 1990/91
(Zahlenmäßige Übersicht)

Leistungen gem § 5 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes
(Investitionskredite) 1)

Mio S

Industrie und Gewerbe	3.475
davon: für Projekte nach den	
Grundsätzen des JP 1990/91	1.800
für Projekte nach den Grund-	
sätzen des JP 1989/90 und für	
Tranchen	1.675
Verkehr	60
Tourismus	200
Land- und Forstwirtschaft	245

Leistungen gem. § 5 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes
(sonstige Leistungen)

Wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern
(§ 5 Abs. 2, Ziffer 1)

Technische Hilfe	80
Förderung der Bereitstellung von Ausrüstungen für	
Entwicklungsländer	<u>40</u>
Summe	<u><u>4.100</u></u>

Weitere Leistungen gem. § 5 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes

Osteuropaprogramm 2)	500
----------------------	-----

- 1) Die Vergabe kann nur nach Maßgabe der jeweils rückfließenden Mittel erfolgen.
- 2) Dieses Programm ist vorläufig auf 3 Jahre befristet und wird in den ersten 2 Jahren mit insgesamt S 1 Mrd. dotiert; die Dotation für das JP 1990/91 beträgt S 500 Mio.

ANLAGE IIGRUNDSÄTZE

über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen des ERP-Jahresprogrammes 1990/91 aus volkswirtschaftlichen Gründen durch die Gewährung von ERP-Investitionskrediten gefördert werden können (§ 11 ERP-Fonds-Gesetz)

A. INDUSTRIE und GEWERBE1. Technologie- und Innovationsprogramm

Finanziert und gefördert werden Projekte, die einen hohen Innovationsgrad und ein hohes technisches und Marktrisiko beinhalten. Eine wichtige Rolle dabei spielt, daß das Unternehmen über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt und entsprechende Forschungs- und Entwicklungsausgaben tätigt. Die ERP-Kreditmittel sind dazu bestimmt, das bei innovativen Projekten vorhandene hohe Risiko einzugrenzen, wenn dadurch gesamtwirtschaftlich positive Effekte erzielt werden können.

Finanziert und gefördert werden:

- Investitionen und Aufwendungen, die der Überleitung von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten in die Produktionsphase dienen.
- Investitionen und F & E-Aufwendungen, die zur Erstellung von Prototypen, Pilotanlagen und zur Durchführung von Versuchsreihen oder ähnlichem notwendig sind.
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Null-Serien, Probelaufen, etc. anfallen.
- Projektsbezogene Markterschließungskosten für die oben erwähnten Vorhaben, insbesondere Kosten für Design, technische Beratung, Referenzanlagen und Marktuntersuchungen, die in direktem Zusammenhang mit der Einführung von Innovationen stehen.

- 2 -

- In Zusammenhang mit dem Projekt stehende Aufwendungen für Maßnahmen zur Höherqualifizierung der Arbeitnehmer, die nicht über die Arbeitsmarktverwaltung förderbar sind.
- Investitionen und Aufwendungen für Ausstattung, Inbetriebnahme oder wesentliche Erweiterungen eines eigenen F&E-Bereiches (Infrastruktur und Geräte für Labors etc.).

Bei diesen Projekten kann der Anteil der immateriellen Investitionen bis zu 50 % der gesamten förderbaren Kosten betragen.

Weiters können auch reine immaterielle Investitionen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Entwicklung von Software für den Produktionsbereich
- Wesentliche Verbesserungen im Beschaffungs-, Lager- und Transportwesen sowie in der Planung und Organisationsstruktur
- Entwicklung von industriellem Design und funktionaler Produktgestaltung

1.1. KMU-Technologieprogramm

Bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) wird speziell berücksichtigt, daß ein wichtiger Beitrag zur Innovation in der Technologieanwendung liegen kann. Für diese Unternehmen können maschinelle Investitionen ohne eigenem F&E-Anteil dann finanziert werden, wenn dadurch im Unternehmen eine wesentliche technologische Weiterentwicklung erfolgt und die angeschafften Maschinen dem neuesten technischen Standard entsprechen.

Voraussetzung für eine Förderung in diesem Rahmen ist, daß es sich um ein homogenes Investitionsprojekt (keine Ersatzinvestitionen) handelt, das folgenden Zielsetzungen entspricht:

- 3 -

- Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte mit hohen Absatzchancen.
- Wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen gegenüber Mitbewerbern.
- Investitionen, die den Verarbeitungsgrad wesentlich erhöhen und dadurch eine bessere Preisdurchsetzungsfähigkeit ermöglichen.

2. Regionalprogramm

Gefördert werden Investitionsprojekte in struktur- bzw. entwicklungsschwachen Gebieten nach Definition der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Durch Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in diesen benachteiligten Gebieten soll dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von bestimmten Regionen entgegengetreten werden. In Regionen mit industrieller Monostruktur soll zur Bewältigung dieser speziellen Anpassungsschwierigkeiten beigetragen werden.

Bei alten Industriegebieten liegt der Schwerpunkt vor allem in Maßnahmen zur Innovation und Strukturverbesserung; bei peripheren Regionen darüberhinaus in qualifizierten Kapazitätserweiterungsmaßnahmen.

In den alten Industriegebieten und in peripheren Regionen werden Investitionsvorhaben mit folgenden Zielsetzungen finanziert:

- Produkt- und Verfahrensinnovation
- Betriebsansiedlungs- oder Neugründungsprojekt mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen und unter Berücksichtigung der Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft
- wesentliche Kapazitätserweiterung mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur

- 4 -

- Investitionsvorhaben von produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen, bei denen ein gravierendes regionales Angebotsdefizit besteht.
- Investitionen und Aufwendungen für Ausbildungseinrichtungen (z.B. Lehrwerkstätten), sofern in der Region ein hoher Facharbeiterbedarf vorhanden ist und entsprechende Ausbildungsstätten nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Besonders hochwertige Projekte, vorrangig Neugründungen und Ansiedlungsprojekte, mit zentralörtlichen Standortanforderungen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen, die über den unmittelbaren Standortraum hinausgehen, können auch dann gefördert werden, wenn sie in den nachstehend angeführten Standorträumen ("Z-Gebiete") verwirklicht werden.

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Organisation sowie zum Ausbau und zur Stärkung von Unternehmensfunktionen (v.a. Marketing, F&E)

Berücksichtigt werden können immaterielle Kosten im Ausmaß von max. $\frac{1}{3}$ der gesamten förderbaren Projektkosten.

Für innovative Projekte, die die Voraussetzungen des ERP-Technologieprogrammes erfüllen und die gleichzeitig in einem regional benachteiligten Gebiet (keine "Z-Gebiete") liegen, ist eine erhöhte Förderung erwünscht. Für diese Projekte ist ein tilgungsfreier Zeitraum von 3 Jahren, in dem der ermäßigte Zinssatz von 4 % gilt, vorgesehen. Hinsichtlich der Zinsanpassung nach 5 Jahren gelten die Modalitäten des ERP-Technologieprogrammes.

- 5 -

GEBIETSVERZEICHNIS für ERP-Regionalprogramm (vorbehaltlich Änderungen durch ÖROK):

I. INDUSTRIELL-GEWERBLICHE FÖRDERUNGSGBIETE

Burgenland:

PB Güssing, PB Jennersdorf, PB Mattersburg, PB Neusiedl/See, PB Oberpullendorf und PB Oberwart

Kärnten:

PB Hermagor, GB Ferlach, PB St. Veit/Glan, PB Spittal/Drau, PB Völkermarkt, PB Wolfsberg und PB Feldkirchen

Niederösterreich:

GB Waidhofen/Ybbs und Stadt, GB Pottenstein, GB Zistersdorf, PB Gmünd, PB Hollabrunn, PB Horn, GB Gföhl, PB Lilienfeld, GB Mank, GB Laa/Thaya, GB Mistelbach, GB Poysdorf, PB Neunkirchen, e. GB Kirchberg/Pielach, PB Scheibbs, PB Waidhofen/Thaya, PB Wr. Neustadt Land, PB Zwettl, die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg/Donau und Wolfsthal-Berg (PB Bruck/Leitha), die Gemeinden Angern/March, Engelhartstetten, Marchegg und Weiden/March (PB Gänserndorf), die Gemeinden Artstetten-Pöbring, Dorfstetten, Maria Taferl, Münichreith-Laimbach, Nöchling, Pöggstall, Raxendorf, St. Oswald, Weiten und Yspertal (PB Melk), die Gemeinden Albrechtsberg/Gr. Krems, Mühldorf und Weinzierl/Walde (PB Krems-Land)

Oberösterreich:

PB Freistadt, PB Grieskirchen (ohne GB Grieskirchen), GB Perg, GB Grein, PB Rohrbach, PB Schärding, PB Steyr St. u. Ld., PB Braunau, GB Windischgarsten, GB Bad Leonfelden, die Gemeinden Obertraun, Hallstatt, Gosau und Bad Goisern (PB Gmunden), die Gemeinden Grünburg, Molln und Steinbach/Steyr (GB Grünburg/Steyr), die Gemeinden Eberschwang und Pramet (PB Ried/Innkreis), die Gemeinden Ampflwang i.H., Frankenburg a.H., Neukirchen a.d.V., Ottnang a.H., Puchkirchen a. Tr., Wolfsegg a.H. und Zell a. Pettenfirst (PB Vöcklabruck).

Salzburg:

PB Tamsweg, GB Mittersill, GB Taxenbach, die Gemeinden Abtenau, Rußbach und Annaberg (PB Hallein), die Gemeinden St. Martin/Tennengeb. und Hüttau (PB St. Johann/Pongau)

Steiermark:

PB Bruck/Mur, PB Deutschlandsberg, PB Feldbach, PB Fürstenfeld, PB Hartberg, PB Judenburg, PB Knittelfeld, PB Leibnitz, PB Leoben, GB Liezen, GB Rottenmann, GB Irdning, GB Gröbming, GB Bad Aussee, PB Mürzzuschlag, PB Murau, PB Radkersburg, PB Voitsberg und PB Weiz

Tirol:

PB Lienz, PB Imst (ohne Kleinregion Hinteres Ötztal), Kleinregion Oberes Lechtal, Kleinregion Landeck u.U., Kleinregion Oberes Gericht (ohne Gemeinde Kaunertal), die Gemeinde Pfunds (Kleinregion Oberstes Gericht), die Gemeinden Flirsch und Strengen (Kleinregion Stanzertal)

II. "Z-GEBIETE"Burgenland:

Standortraum Eisenstadt

Kärnten:

Kärntner Zentralraum

Niederösterreich:

Achse Krems - St. Pölten - Melk - Amstetten,
Wr. Neustadt - Stadt

Steiermark:

Standortraum Graz

3. Internationalisierungsprogramm:

Um den Nachholbedarf, den Österreich bei Direktinvestitionen im Ausland gegenüber vergleichbaren europäischen Ländern aufweist, zu verringern, werden Direktinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland gefördert. Die Einräumung von ERP-Krediten für die Finanzierung von Auslandsinvestitionen, ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Finanzierungsrisikos durch Senkung der Finanzierungskosten für das kreditwerbende Unternehmen zu sehen. Berücksichtigt werden inländische Unternehmen, die ihren Unternehmens- bzw. Konzernschwerpunkt in Österreich haben und ihre Auslandspräsenz auf- bzw. ausbauen. In diesem Rahmen können Kosten für

- Gründung
- Beteiligung
- Markterschließung und
- Sachanlageinvestitionen

finanziert werden, für die das kreditwerbende Unternehmen aufkommen muß.

Die Förderungswürdigkeit dieser Projekte hängt davon ab, ob sich durch diese Auslandsaktivitäten die internationale Marktstellung des kreditwerbenden Unternehmens verbessert und sich positive Rückwirkungen auf die inländischen Betriebsstätten und die österreichische Volkswirtschaft insgesamt ergeben.

3.1. Osteuropaprogramm

Aufgrund der jüngsten politischen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen in Osteuropa richtet der ERP-Fonds ein eigenes ERP-Osteuropa-Programm ein, in dessen Rahmen Auslandsinvestitionen in Osteuropa gefördert werden.

Finanziert werden können Kosten, die bei der Gründung einer Auslandstochter bzw. der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen (Joint-Venture) für das österreichische Unternehmen anfallen bzw. Kosten für Sachanlageinvestitionen, für die das österreichische Unternehmen aufkommen muß.

Das Osteuropa-Programm soll dazu dienen, um die vor allem auf diesen Märkten vorhandenen hohen Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Mit den ERP-Krediten sollen kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten für Direktinvestitionen inländischer Unternehmen auf den osteuropäischen Märkten geschaffen werden.

Das Programm ist vorläufig auf 3 Jahre befristet.

Entscheidungskriterien für alle ERP-Programme:

Gefördert werden Projekte, die folgende Kriterien in überdurchschnittlicher Weise erfüllen:

- a) Strukturpolitische Relevanz des Projektes (innovatorischer Gehalt, Produktcharakteristika, Nachfrageentwicklung, Qualität der Arbeitsplätze, erwartete Lerneffekte für Arbeitnehmer)

- 9 -

- b) Dynamik des kreditwerbenden Unternehmens (gemessen an Umsatzentwicklung, Selbstfinanzierungskraft, Exporttätigkeit)
- c) Struktur- und leistungsbilanzpolitische Relevanz des Unternehmens (Wertschöpfung, F & E-Ausgaben, Technologieabhängigkeit, Exportquote, Auslandsniederlassungen)
- d) Erfolgsaussichten und Auswirkungen des Projektes auf die Position des Unternehmens
- e) Zusatzaspekte (regionale Aspekte, Umweltbelastung, Umweltverbesserung, Umweltverträglichkeit, sonstige Förderungen, inländischer Wertschöpfungsanteil der Investitionsgüter, Vormaterialienbezug, Ausschüttungspolitik)

Kreditkonditionen:

1. Folgende Konditionen gelten im Sektor Industrie und Gewerbe generell:

<u>Laufzeit:</u>	8 Jahre
davon: Tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre
Tilgungszeit:	6 Jahre

Zinssatz:

in der tilgungsfreien Zeit: 4 % p.a.
in der Tilgungszeit: 5 % p.a. (Basiszinssatz);
steigt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt (sprungfixer Zinssatz).

Sinkt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate unter die vorerwähnten Grenzen, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

2. Für innovative Projekte, welche die Voraussetzungen des ERP-Technologieprogrammes erfüllen und die gleichzeitig in einem regionalen Sonderförderungsgebiet liegen, gelten folgende Konditionen:

<u>Laufzeit:</u>	8 Jahre
davon: tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre
Tilgungszeit:	5 Jahre

Zinssatz:

tilgungsfreie Zeit:	4 % p.a.
Tilgungszeit:	5 % p.a.; bei Übersteigen der oben angeführten Grenzen für die Sekundärmarktrendite gelten die oben angeführten Bedingungen.

3. Für Projekte im Technologie- und im Internationalisierungsprogramm gilt zusätzlich folgendes:

a) für alle Projekte in den beiden Programmen:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 0,5 %-Punkten (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt.

Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basis-Zinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.

- 11 -

b) für ausgewählte Projekte mit "risk-sharing":

Bei einem - bei Vertragsabschluß definierten - Projektscheitern kann eine Tilgungsaussetzung und damit einhergehend eine Ausdehnung der Laufzeit bis um weitere 5 Jahre festgelegt werden. Der Termin für die vorzeitige Rückzahlung (siehe Punkt 3 a) wird in diesen Fällen analog nach hinten verschoben.

B. VERKEHR

Es können Investitionen gefördert werden, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten. Derartige, von österreichischen Verkehrsunternehmen im benachbarten Ausland durchzuführenden Maßnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene können ebenfalls gefördert werden, wenn sie einen positiven Einfluß auf die österreichische Transitsituation erwarten lassen.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.

Kreditkonditionen des Verkehrssektors:

- a) Laufzeit: tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr
Tilgungszeitraum: maximal 10 Jahre.
- b) Basiszinssatz in der tilgungsfreien Zeit: 5 % p.a.
Im Tilgungszeitraum gilt der sprungfixe Zinssatz.

C. TOURISMUS

Es können im ERP-Wirtschaftsjahr 1990/91 folgende Arten von Vorhaben des Tourismus gefördert werden.

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes auch für jüngere Urlaubsgäste
 - Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeit (z.B. Sonnenenergie) verfügen.
2. a) Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie.
 - b) Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen und Problemgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes.
3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Tourismus zu erwarten ist.

Eine ERP-Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ferner werden ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein.

- 13 -

Eine Bettenvermehrung bei Neubauten und bestehenden Betrieben wird in Gemeinden mit mehr als 500.000 Gästenächtigungen pro Jahr grundsätzlich nicht, in Gemeinden mit mehr als 300.000 Gäste-
nächtigungen pro Jahr grundsätzlich nur in dem Ausmaß gefördert, als bei Neubauten ein Leitbetrieb erforderlich ist und bei bestehenden Betrieben es im Zusammenhang mit einer Höherqualifizierung und/oder der Schaffung eines hochwertigen Freizeitangebotes für die Erzielung der Rentabilität betriebswirtschaftlich notwendig ist. Die strukturverbessernden Maßnahmen haben sich im Rahmen bestehender Tourismuskonzepte der Bundesländer zu halten.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten; der Ausbau ist mit der gesamten regionalen Tourismusentwicklung abzustimmen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden unter Berücksichtigung von raumspezifischen Umständen nicht gefördert.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein. Investitionsvorhaben, für die auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind nur subsidiär unterstützungswürdig.

Kreditkonditionen des Tourismussektors:a) Laufzeit

	<u>Laufzeit</u>	<u>maximale tilgungsfreie Zeit</u>
Reine Neubauten	max. 12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- oder Umbauten bestehen	8-12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die in d r Installation von Fließwasser, Badezimmer, Zentralheizungen, Liften oder Generalrenovierung der Küche bestehen	5-10 Jahre	1 Jahr
Sonstige Modernisierungen, wie Technisierung von Küchen, Kühl- anlagen etc.	max. 5 Jahre	1 Jahr
Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub	max.12 Jahre	2 Jahre

Für reine Neubauten und Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub kann eine Laufzeit bis max. 15 Jahre gewährt werden, wenn solche Projekte in grenznahen Regionen oder Problemgebieten realisiert werden.

b) Basiszinssatz in der tilgungsfreien Zeit: 5 % p.a.

Im Tilgungszeitraum gilt der sprungfixe Zinssatz.

D. LANDWIRTSCHAFT

Es sollen folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte (inklusive Projekte insbesondere zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse).
2. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung (beschränkt auf landwirtschaftliche Hilfsmittel).

Träger dieser Investitionsmaßnahmen (1. und 2.) sollen vor allem landwirtschaftliche Interessensgemeinschaften sein.

3. Projekte der Neuerrichtung oder Erweiterung von Gewächshäusern, möglichst unter Verwendung kostengünstiger Energie, samt der für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.

Kreditkonditionen des Landwirtschaftssektors:

a) Laufzeit:

tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr

Tilgungszeitraum: bei kompletten Neubauten maximal 10 Jahre

b) Basiszinssatz in der tilgungsfreien Zeit: 5 % p.a.

Im Tilgungszeitraum gilt der sprungfixe Zinssatz.

E. FORSTWIRTSCHAFT

Im Wirtschaftsjahr 1990/91 werden Kreditmittel des ERP-Fonds für die Aufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen, sowie für Bestandsumbau und für die Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen vergeben werden.

Weiters kommt auch der Aufschließung von Waldgebieten mit Forststraßen für eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder sowie auch im Zusammenhang mit dem "neuartigen Waldsterben" besondere Bedeutung zu. Auch die für einen Forstbetrieb notwendige Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung soll im Rahmen des ERP-Fonds gefördert werden.

Um die Vorteile der technischen und verwaltungsmäßigen Rationalisierungsmöglichkeiten auch dem Kleinwaldbesitz zu eröffnen, wäre es weiterhin wünschenswert, daß sich dieser in verstärktem Maße zu geeigneten Gemeinschaftsformen zusammenschließt. Eine ERP-Förderung für derartige Gemeinschaftsformen wird ab einer gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche von etwa 500 ha aufwärts als zielführend angesehen.

Bei der Kreditvergabe werden Anzahl und Ausmaß von ERP-Vorkrediten und dem Kreditwerber zur Verfügung stehende andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sein.

Kreditkonditionen des Forstwirtschaftssektors:

a) Laufzeit:

tilgungsfreie Zeit: bis zu 1 Jahr

für die Sparte Aufforstung bis zu 2 Jahren

- 17 -

Tilgungszeitraum: für die Sparte Aufforstung max. 12 Jahre
für die Sparte Waldaufschließung maximal
10 Jahre
für die Sparte Mechanisierung der Holzwer-
bung und Holzerzeugung maximal 5 Jahre

- b) Basiszinssatz in der tilgungsfreien Zeit: 5 % p.a.
Für die Sparte Aufforstung: 2,5 % p.a.
Im Tilgungszeitraum gilt der sprungfixe Zinssatz.

Gemeinsame Bestimmungen für ERP-Investitionskredite:

Industrie und Gewerbe:

Antragsberechtigt sind inländische Unternehmen der sachgüterpro-
duzierenden Industrie und des Gewerbes (einschließlich Zweignie-
derlassungen ausländischer Unternehmen in Österreich), die ihre
Produktion sowie einen beträchtlichen Anteil ihrer Forschung und
Entwicklung im Inland betreiben und im eigenen Namen und auf ei-
gene Rechnung investieren sowie inländische produktionsnahe
Dienstleistungsunternehmen.

In die förderbaren Projektkosten können Baukosten in maximaler
Höhe von 25 % der gesamten förderbaren materiellen Kosten ein-
gerechnet werden (ausgenommen Auslandsaktivitäten), Planungs-
kosten für Sachanlagen bis maximal 5 % der förderbaren ma-
teriellen Kosten. Der Anteil der immateriellen Investitionen kann
im Rahmen des Innovations- und Technologieprogrammes bis zu 50 %
der gesamten förderbaren Kosten betragen, im Rahmen der anderen
Programme bis zu einem Drittel der gesamten förderbaren Kosten.

Die Kreditobergrenze beträgt in der Regel S 100 Mio. p.a., wobei bei der Vergabe in Tranchen diese zusammengezählt werden.

Die vom Kreditwerber zu bestimmende, 6-monatige Ausnützungsfrist hat innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren (ab Antragstellung) zu liegen. Mit Ende dieser Ausnützungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

Im Ausnützungszeitraum gilt der Basiszinssatz.

Nicht förderbar sind Projekt aus ungefährdeten Binnenindustrien und für die wirtschaftliche Entwicklung und den technischen Fortschritt unbedeutende Produktionen.

Alle Sektoren:

Im gleichen Wirtschaftsjahr kann ein Kreditwerber in der Regel nur einen ERP-Kredit beantragen.

Es wird dem Kreditnehmer empfohlen, das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl.Nr. 108/1979; i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 290/1985) zu beachten und die Aufträge der Gleichbehandlungskommission (darunter ist im wesentlichen die Verhinderung geschlechtsbezogener Diskriminierung am Arbeitsplatz bzw. bei Ausschreibungen desselben zu verstehen) zu berücksichtigen.

Die Gesamtförderung durch die öffentlichen Förderungseinrichtungen kann bis 75 % des förderungswürdigen Investitionsvolumens betragen. ERP-Förderungen sind in diesen Hundertsatz einzubeziehen.

Bei Zuzählung von ERP-Krediten wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,5 % der ERP-Kreditsumme in Abzug gebracht. Bei "Risk-sharing"-Projekten beträgt die Bearbeitungsgebühr 1 % der ERP-Kreditsumme.

- 19 -

Die nachstehend angeführten Investitionen können im Rahmen eines ERP-Kreditanspruches weder aus ERP-Mitteln finanziert noch im Rahmen der Eigenfinanzierung betraglich berücksichtigt werden:

1. Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten (ausgenommen regional begründete industriell-gewerbliche Betriebsansiedlungen und Auslandsaktivitäten).
2. Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeugen sowie Anhängern jeglicher Art). Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für die Spezialfahrzeuge der Forstwirtschaft. Innerbetriebliche Transportfahrzeuge können anerkannt werden.
3. Kosten jener Investitionen, die länger als 3 Monate vor Einlangen des Kreditanspruches beim ERP-Fonds durchgeführt wurden (Datum der Rechnungen), ausgenommen Anzahlungen für Spezialanlagen.
4. Finanzielle Sanierung von Unternehmen.
5. Durch Leasing finanzierte Projekte.

Festsetzen des Zinssatzes für ERP-Kredite für das
Wirtschaftsjahr 1990/91 (§ 12 ERP-Fonds-Gesetz)

Für ERP-Kredite gilt grundsätzlich ein

Basiszinssatz in Höhe von

5 % p.a.

mit folgender Ausnahme:

im Sektor Forstwirtschaft beträgt der Basiszinssatz für die Sparte Aufforstung bis zu einem Drittel des in diesem Jahresprogramm für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Betrages

2,5 % p.a.

In der tilgungsfreien Zeit gilt im Sektor

Industrie und Gewerbe der ermäßigte Zinssatz von

4 % p.a.

In der Tilgungszeit gilt für alle Sektoren folgendes:

Steigt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt (sprungfixer Zinssatz).

Sinkt die "Industrie-Sekundärmarktrendite" für mindestens 3 aufeinander folgende Monate unter die vorerwähnten Grenzen, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Für Projekte im Technologie- und im Internationalisierungsprogramm des Sektors Industrie und Gewerbe gilt weiters:

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren kann der Kredit vorzeitig getilgt werden; geschieht dies nicht, wird der ERP-Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils quartalsweise dem Niveau der "Industrie-Sekundärmarktrendite" plus einem Zuschlag von 0,5 %-Punkten (jeweils aufgerundet auf den nächsten 1/4 %-Punkt) angepaßt.

Sollte die "Industrie-Sekundärmarktrendite" unter dem ERP-Basiszinssatz liegen, kommt letzterer zur Anwendung.